



Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Charlottenstraße 59

10117 Berlin

16. Februar 2004
H 3.9.1 - Sü/Mt

E-DRS 20: Lageberichterstattung

Sehr geehrter Herr Prof. Pohle,
sehr geehrte Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr. Nachfolgend unsere Anmerkungen zu den einzelnen Fragen:

Gegenstand und Geltungsbereich (Tz. 1-7)

Frage 1

Der Entwurf regelt, dass der Standard für alle Mutterunternehmen gilt, die einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufstellen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform oder Branche und unabhängig von der Inanspruchnahme des Kapitalmarktes (Tz. 4-6).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Begrenzung des Geltungsbereichs?

Antwort:

Grundsätzlich befürworten wir eine rechtsform- und branchenunabhängige Regelung. Im Zuge des Zusammenwachsens der Kapitalmärkte sollte die Lageberichterstattung bei kapitalmarktorientierten Unternehmen weltweit vergleichbaren Anforderungen unterliegen. Insofern begrüßen wir den internationalen Diskussionsprozess über die Gestaltung



eines dem Lagebericht vergleichbaren Berichtsinstruments nach IFRS. Zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten daher die deutschen Regelungen mit den IFRS abgestimmt werden und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten.

Frage 2

Der Entwurf regelt die jährliche Berichterstattung. Eine analoge Anwendung auf die Zwischenberichterstattung wird empfohlen (Tz. 7).

- a) Befürworten Sie diese Regelung?
- b) Welche Gründe sprechen ggf. für eine Ausdehnung des Geltungsbereichs?
- c) Welche Gründe sprechen ggf. gegen die Empfehlung für die Zwischenberichterstattung?

Antwort:

Wir sprechen uns nachdrücklich gegen einen eigenständigen Lagebericht innerhalb der Zwischenberichterstattung aus. Dies erscheint uns außerordentlich problematisch, da eine Vielzahl von Daten, die insbesondere innerhalb des Risikoberichts veröffentlicht werden, lediglich auf Jahresbasis erhoben werden. Die unterjährigen Angaben zum Geschäftsverlauf und der voraussichtlichen Entwicklung gemäß DRS 6.28-6-29 sollten auf die wesentlichen Ereignisse und Aktivitäten des Berichtszeitraumes beschränkt sein.

Grundsätze (Tz. 9 ff.)

Frage 3

Der Grundsatz der Vollständigkeit sieht vor, dass der Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Konzerns aus der Lageberichterstattung heraus verständlich sein müssen. Eindeutige Verweise auf detailliertere Angaben im Konzernabschluss sollen aber zulässig sein (Tz. 10).

- a) Stimmen Sie dieser Abgrenzung von Konzernlagebericht und Anhang zu?
- b) Wie und aus welchen Gründen sollte die Abgrenzung ggf. modifiziert werden?
- c) Sollte die Abgrenzung ggf. für IFRS-Anwender anders formuliert werden?

Antwort:

Grundsätzlich stimmen wir der Abgrenzung zwischen Konzernlagebericht und Anhang zu. Gemäß der 4. und 7. EU-Richtlinie ist der Lagebericht kein gesetzlicher Bestandteil des Abschlusses, sondern eine eigenständige Darstellung der Unternehmenslage, die aus sich heraus verständlich sein soll. Nichtsdestotrotz sollten Wiederholungen weitestgehend vermieden werden. Deshalb müssen Verweise möglich sein. Die Anwendung der IAS verschärft die Problematik der Wiederholungen zusätzlich, da die IAS zwar keinen Lagebericht vorschreiben, aber zahlreiche Angabepflichten im Anhang vorsehen, die bislang nach deutschem Recht eher im Lagebericht gemacht werden. Unseres Erachtens sollte der



deutsche Gesetzgeber den Unternehmen ein Wahlrecht eröffnen, bestimmte Pflichtangaben entweder im Anhang oder im Lagebericht zu veröffentlichen.

Frage 4

Der Entwurf sieht vor, dass segmentbezogene Informationen bereitzustellen sind, sofern der Konzernabschluss eine Segmentberichterstattung enthält (Tz. 13). Die Segmentabgrenzung hat sich dabei an der Segmentabgrenzung im Konzernabschluss zu orientieren. In der Anlage sind Empfehlungen enthalten, welche Informationen segmentiert dargestellt werden sollten (z. B. Tz. 100, 101, 105).

- a) Befürworten Sie die Regelung, dass die Segmentabgrenzung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernabschluss entsprechen muss?
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?
- c) Sollte dieser Grundsatz in den Regeln zum Inhalt des Konzernlageberichts, z. B. zur Darstellung der Ertragslage, nochmals aufgegriffen werden?
- d) Falls ja, bei welchen Berichtspunkten und mit welchen Gründen?

Antwort:

Wir stimmen der Regelung, dass die Segmentabgrenzung im Konzernlagebericht derjenigen im Konzernanhang entsprechen muss, zu.

Frage 5

Der Entwurf empfiehlt, den Konzernlagebericht und den Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zusammenzufassen, insbesondere wenn auf Konzern- und Jahresabschluss unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze angewendet wurden (Tz. 20).

- a) Stimmen Sie dieser Empfehlung zu?
- b) Welche abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor und aus welchen Gründen?

Antwort:

Ob ein zusammengefasster Lagebericht oder getrennte Lageberichte für den Konzern und das Mutterunternehmen erstellt werden, sollte im Ermessen des Unternehmens liegen. So sieht es auch die Modernisierungsrichtlinie vor (vgl. Art. 36 Abs. 3, 7. Richtlinie).

Frage 6

Der Entwurf empfiehlt die in der Anlage (Tz. 94) aufgeführte sachliche Gliederung des Konzernlageberichts (Tz. 21). Der Aufbau des Standard-Entwurfs folgt dieser Gliederungsempfehlung.

- a) Stimmen Sie einer Empfehlung für die Gliederung zu?
- b) Sollte zur besseren Vergleichbarkeit zwischen den Konzernlageberichten eine Gliederung wie in Tz. 94 vorgegeben werden?
- c) Welche abweichende Gliederung schlagen Sie ggf. vor?

**Antwort:**

Der Empfehlung für die Gliederung des Konzernlageberichts stimmen wir zu. Eine verpflichtende Vorgabe ist u. E. jedoch weder erforderlich noch angebracht. Unternehmen sollten sich, beispielsweise aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit oder um bestimmte Branchenspezifika abzubilden, auch für eine andere als die empfohlene Gliederung entscheiden können.

Frage 7

Der Entwurf fordert für quantifizierte Informationen die Angabe für Vergleichsperioden, die mindestens der Anzahl von Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen (Tz. 25). Für wesentliche Kennzahlen werden Mehrperiodenübersichten für sieben Geschäftsjahre empfohlen (Tz. 26).

- a) Stimmen Sie der anhand des Konzernabschlusses differenzierenden Vorgabe von Vergleichsperioden zu?
- b) Welche Vergleichsperioden schlagen Sie ggf. stattdessen vor?
- d) Stimmen Sie der Empfehlung von Mehrperiodenübersichten zu?
- d) Welche abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?

Antwort:

Wir stimmen zu, dass die Angabe von Vergleichsperioden für quantifizierte Informationen der Anzahl der Vergleichsperioden im Konzernabschluss entsprechen sollte. Wir stimmen auch retrospektiven Mehrperiodenübersichten für wesentliche Kennzahlen zu. Die Angabe von Kennzahlen für zwei zukünftige Perioden lehnen wir hingegen ab. In einem schnelllebigen Geschäftsumfeld ist es nicht seriös, Prognosen für die Zukunft zu quantifizieren.

Frage 8

Der Entwurf unterscheidet zwischen den zum Berichtszeitpunkt bekannten Einflussgrößen auf die weitere Entwicklung (Tz. 29 ff.) und den Erwartungen der Unternehmensleitung für die nächsten zwei Geschäftsjahre (Tz. 32). Diese Unterscheidung findet sich bei den Trendangaben zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 51 ff.) und dem Prognosebericht (Tz. 85 ff.) wieder.

- a) Stimmen Sie den Regelungen zur nachhaltigen Wertschaffung zu?
- b) Inwieweit sollte die Regelung ggf. konkretisiert oder modifiziert werden?

Antwort:

Grundsätzlich stimmen wir dem Konzept der zukunftsorientierten Berichterstattung zu. Prognosen sind jedoch stets mit Unsicherheiten behaftet und nur schwer quantifizierbar. Aus diesem Grunde sollte eine verbale Beschreibung der wesentlichen zukünftigen Einflussfaktoren ausreichend sein. Auch die in Tz. 31 geforderte Soll-Ist-Abweichungsanalyse zwischen der im vorangegangenen Konzernlagebericht prognostizierten



Entwicklung und der tatsächlich eingetretenen Entwicklung sollte in allgemeiner qualitativer Form erfolgen.

Frage 9

Der Entwurf formuliert abschließende Grundsätze der Lageberichterstattung.

- a) Sind die Grundsätze vollständig?
- b) Inwieweit sollten die Regelung ggf. modifiziert oder ergänzt werden?

Antwort:

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen des Reporting und insbesondere der Diskussion dieses Themas im Rahmen des Projekts „Managements Discussion and Analysis“ beim IASB sollten die Regelungen so flexibel gehalten werden, dass künftige Anpassungen möglich sind.

Geschäft und Strategie (Tz. 34 ff.)

Frage 10

Der Entwurf regelt, dass ein Überblick über den Konzern, die Ziele der Unternehmensleitung (Tz. 34 ff.) und über den Geschäftsverlauf (Tz. 44 f.) zu geben ist.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. einen Verzicht auf diese Berichtsinhalte?
- c) Inwieweit sollte die Regelung ggf. konkretisiert oder modifiziert werden?

Antwort:

Wir stimmen der vorgesehenen Regelung grundsätzlich zu. Die Angabepflichten dürfen jedoch nicht dazu führen, dass sensible und vertrauliche bzw. wettbewerbsrelevante Informationen veröffentlicht werden müssen. Klarstellend sollte deshalb ergänzt werden, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Strategien und Zielen, Wettbewerbspositionen etc. nur soweit gilt, solange entsprechender Vertrauensschutz gewahrt ist.

Frage 11

Der Entwurf fordert von kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen die Darstellung der Unternehmenssteuerung (Tz. 39 f.). Die Quantifizierung der dabei verwendeten Kennzahlen wird empfohlen (Tz. 95 ff.).

- a) Stimmen Sie der Einschränkung des Geltungsbereichs dieser Regelung auf kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen zu?
- b) Stimmen Sie der Unterscheidung zwischen Darstellung der Unternehmenssteuerung und Offenlegung der Quantifizierung zu?
- c) Sollte ggf. die Offenlegung der Quantifizierung gefordert werden?

**Antwort:**

Der Einschränkung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen stimmen wir zu. Die Darstellung der Unternehmenssteuerung sollte jedoch grundsätzlich nur anhand qualitativer Informationen erfolgen. Eine Quantifizierung von Steuerungskennzahlen sehen wir als vertrauliche, wettbewerbssensitive Information an, deren Offenlegung einen nachteiligen Einfluss auf die Wettbewerbsposition des Unternehmens haben könnte. Eine Darstellung der Unternehmenssteuerung ist u.E. ausreichend, um das Informationsbedürfnis des Jahresabschlussadressaten zu befriedigen. Auf eine Quantifizierung sollte verzichtet werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass DRS 5 bzw. DRS 5-10 bereits die Darstellung des Risikosteuerungssystems fordert. Unnötige Wiederholungen müssen vermieden werden.

Frage 12

Der Entwurf ordnet die in § 315 Abs. 2 HGB geforderten Angaben zur Forschung und Entwicklung dem Berichtsteil Geschäft und Strategie zu (Tz. 41-43). Weitergehende Angaben werden in Tz. 101-104 empfohlen. Da Angaben zu F&E gesetzlicher Bestandteil der Lageberichterstattung sind, werden sie im Entwurf nicht als Bestandteil der empfohlenen Berichterstattung über das Intellektuelle Kapital aufgeführt (Tz. 118 ff.).

- a) Stimmen Sie der Zuordnung von Forschung und Entwicklung zu „Geschäft und Strategie“ zu?
- b) Aus welchen Gründen befürworten Sie ggf. eine Zuordnung von F&E zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage?
- c) Welche weiteren Angaben zu F&E sollten ggf. gefordert oder empfohlen werden?

Antwort:

Die Angaben zu Forschung und Entwicklung sind für Kreditinstitute nicht von Relevanz.

Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage (Tz. 46 ff.)**Frage 13**

Der Entwurf sieht vor, dass die zeitraumbezogene Darstellung der Geschäftsentwicklung und die stichtagsbezogene Analyse der wirtschaftlichen Lage zusammen für den jeweiligen Berichtspunkt Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage erfolgen sollen (Tz. 46 ff.). Im Mittelpunkt stehen dabei jene Faktoren, Ereignisse oder Entwicklungen, die für eine Einschätzung über die künftige Entwicklung durch den Adressaten von Bedeutung sein können (Tz. 50-51).

- a) Stimmen Sie dieser zusammengefassten Darstellung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage zu?
- b) Welche Modifikationen schlagen Sie ggf. vor?



Antwort:

Einer Zusammenfassung der zeitraumbezogenen Darstellung des Geschäftsverlaufs und der stichtagsbezogenen Darstellung der wirtschaftlichen Lage stimmen wir zu. So ergibt sich ein Gesamtbild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage.

Frage 14

Für die Darstellung der Ertragslage stellt der Entwurf die Entwicklung des Ergebnisses, des Umsatzes und der Auftragslage sowie die wesentlichen Veränderungen in der Struktur der Aufwendungen und Erträge in den Mittelpunkt (Tz. 53-62). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 105-108).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Antwort:

Die vorgeschlagene Konzeption macht zwar grundsätzlich Sinn. Sie lässt jedoch branchenspezifische Besonderheiten außer acht. So sind beispielsweise bei Kreditinstituten der Umsatz und die Auftragslage für die Ertragslage nicht von Bedeutung. Wir schlagen daher eine allgemeinere Formulierung, insbesondere der Tz. 57 und 59 vor.

Frage 15

Der Entwurf stellt für die Darstellung der Finanzlage das Finanzmanagement, die Kapitalstruktur und –ausstattung sowie die Liquidität in den Mittelpunkt (Tz. 63-78). Dabei ist auch auf außerbilanzielle Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 69-70). Weitere Angaben werden empfohlen (Tz. 109-111).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Antwort:

Die zur Darstellung der Finanzlage geforderten Angaben sind für Kreditinstitute, die einen IAS/IFRS-Abschluss aufstellen, bereits Pflichtbestandteile gemäß IAS 7 (Cash Flow Statement), IAS 30 (Offenlegung bei Banken) und IAS 32 (Angaben zu Finanzinstrumenten). Unnötige Wiederholungen sollten vermieden werden. Von daher regen wir an, den Unternehmen ein Wahlrecht eröffnen, bestimmte Pflichtangaben entweder im Anhang oder im Lagebericht zu veröffentlichen (s. auch Frage 3).

Frage 16

Für die Darstellung der Vermögenslage stellt der Entwurf die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens in den Mittelpunkt (Tz. 79-83). Dabei ist auch auf die Auswirkung außerbilanzieller Finanzierungsinstrumente einzugehen (Tz. 81-83). Weitere



Angaben, insbesondere die Darstellung des Intellektuellen Kapitals des Konzerns (Tz. 118-122), werden empfohlen (Tz. 112-122). Aus diesen Empfehlungen im Entwurf folgt die Streichung der entsprechenden Textziffern in DRS 12 (Anhang B).

- a) Stimmen Sie der im Entwurf verfolgten Konzeption zu?
- b) Welche davon abweichende Regelung schlagen Sie ggf. vor?
- c) Welche davon abweichenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Antwort:

Bezüglich der Tz. 79-83 verweisen wir auf die Antwort zu Frage 15. Eine Berichterstattung über das intellektuelle Kapital des Konzerns lehnen wir aufgrund der erheblichen Quantifizierungsprobleme ab. Auch eine rein qualitative Darstellung halten wir für nicht machbar, da der Begriff des intellektuellen Kapitals nicht eindeutig definiert ist.

Risikobericht (Tz. 84)

Frage 17

Der Entwurf verweist für die Risikoberichterstattung auf DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20.

- a) Stimmen Sie dieser Regelung zu?
- b) Aus welchen Gründen sollte die Risikoberichterstattung ggf. überarbeitet werden?
- c) Falls ja, welche Textziffern von DRS 5, 5-10 und 5-20 sollten ggf. überarbeitet werden?

Antwort:

Dieser Regelung stimmen wir zu. Der Risikobericht ist ein gesonderter Berichtsteil innerhalb des Lageberichts, der unter Beachtung des entsprechenden DRS aufgestellt wird.

Prognosebericht (Tz. 85 ff.)

Frage 18

Der Entwurf beschränkt die Prognoseberichterstattung auf qualitative Informationen über die nächsten beiden Geschäftsjahre (Tz. 32, 88). Quantitative Prognosen für zwei Geschäftsjahre werden empfohlen (Tz. 123 ff.).

- a) Stimmen Sie einem Prognosezeitraum von zwei Geschäftsjahren zu?
- b) Aus welchen Gründen lehnen Sie ggf. die Regelung ab?
- c) Stimmen Sie einer Unterscheidung zwischen qualitativen und quantitativen Prognosen zu?
- d) Welche abweichenden oder ergänzenden Regelungen schlagen Sie ggf. vor?



Antwort:

Unseres Erachtens sollte auf die Vorgabe eines Mindestprognosezeitraum für alle Unternehmen verzichtet werden. Der sinnvolle Prognosezeitraum hängt sehr stark von der Art der Geschäfte ab; er ist beispielsweise in Unternehmen mit langfristiger Auftragsfertigung deutlich länger als im Dienstleistungsbereich. Der durch das Bilanzrechtsreformgesetz neugefasste § 315 Abs. 1 HGB verlangt, dass „die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern“ ist. Darüber hinausgehende Vorgaben sowohl bezüglich des Prognosezeitraums als auch bezüglich der Art der Prognose halten wir für nicht erforderlich (s. auch Frage 8).

Frage 19

Die Empfehlungen zum Prognosebericht beschränken sich auf die Berichtsinhalte quantitativer Prognosen (Tz. 123-127). Zur Form der Prognose, z.B. Punkt- oder Intervallprognosen, wird keine Empfehlung abgegeben.

- a) Stimmen Sie den Empfehlungen zur Prognoseberichterstattung zu?
- b) Welche davon abweichenden oder ergänzenden Empfehlungen schlagen Sie ggf. vor?

Antwort:

Die Empfehlung sollte gestrichen werden (s. auch Antworten zu Fragen 7, 8 und 18). In welcher Form und über welchen Zeitraum eine Prognose machbar und sinnvoll ist, sollte in der Entscheidung des Unternehmens liegen.

Anhang A: Empfehlung de lege ferenda zu § 315 HGB

Frage 20

Der Entwurf empfiehlt, die teilweise ungünstige Übersetzung der Modernisierungsrichtlinie nicht wörtlich in § 315 HGB zu transformieren (Anhang A). Dies betrifft insbesondere „performance of the business“ und die doppelte Einschränkung der Berichterstattung über nicht-finanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange (Art. 2 Abs. 10 (1)). Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sind Bestandteil des Konzernlageberichts, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

- a) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 1 zu?
- b) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?

Antwort:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Transformation zu.



Frage 21

Der Entwurf empfiehlt, bei der Neufassung von § 315 Abs. 2 und 3 HGB keine gesonderte Regelung für jene Mutterunternehmen zu treffen, die ab 1.1.2005 von der IAS-Verordnung erfasst werden. Dem Gesetzgeber wird empfohlen, für IFRS-Anwender eine Befreiung von Berichtsinhalten zu erwägen, um Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht zu vermeiden.

- a) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 2 zu?
- b) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?
- c) Stimmen Sie der vorgeschlagenen Transformation des Absatzes 3 zu?
- d) Welchen ggf. abweichenden Gesetzestext würden Sie vorschlagen?

Antwort:

Wir stimmen der vorgeschlagenen Transformation zu. Eine Regelung zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen den Notes und dem Konzernlagebericht ist dringend erforderlich.

Weitere Anregungen zum Entwurf

Frage 22

- a) Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Textziffern des Entwurfs?
- b) Welche bislang unregelmäßig Sachverhalte sollten – unter Angabe von Gründen – ggf. in den Standard aufgenommen werden? Sollte die Darstellung dieser Sachverhalte vorgegeben oder empfohlen werden?
- c) Welche im Entwurf berücksichtigten Sachverhalte erachten Sie – unter Angabe von Gründen – ggf. nicht für regelungsbedürftig bzw. empfehlenswert?
- d) Sollten einzelne vorgegebene Inhalte des Konzernlageberichts besser empfohlen werden oder gibt es Empfehlungen, die Ihrer Meinung nach vorgegeben werden sollten?

Antwort:

Wir haben keine weiteren Kommentare.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burkhardt

Schütte